



## Grundsätze erzieherischen Handelns

**Das Kollegium ist in seiner Gesamtheit verantwortlich für den respektvollen Umgang untereinander und die Aufrechterhaltung des im Schulvertrag gesetzten Rahmens.**

Grundsätzlich gelten beim Umgang mit Unterrichtsstörungen, disziplinarischen Verstößen oder schlechtem Arbeitsverhalten die Bestimmungen des §53, die erzieherische Maßnahmen beinhalten. In diesem Paragraphen wird der Rahmen gesetzt, in dem sich erzieherisches Handeln vollziehen darf und sollte.

### **SchulG § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**

*(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.*

*(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.*

## Schülergespräch / Feedback

Das „erzieherische Gespräch“ ist das Mittel 1. Wahl, wenn punktuelle Ermahnungen nicht ausreichen. Ziel des Gesprächs ist dabei, positive Verhaltensänderungen und verbesserte Motivation zu erzielen. Als Pädagogen beherrschen und nutzen wir Strategien, mit denen dieses Ziel am besten erreicht wird. Strafarbeiten aller Art sind am wenigsten wirksam und überdies unzulässig (vgl. BASS 12-31. Nr.1). Methoden der Selbstbeobachtung und der positiven Verstärkung dagegen sind gut geeignete Instrumente.

## Hausaufgaben

Für das Hausaufgabenproblem gilt folgende einheitliche Vorgehensweise:

- Nicht sachgerechte Hausaufgaben müssen neu angefertigt werden.
- Fehlende Hausaufgaben werden zur folgenden Stunde nachgeholt.
- Beim 3. Fehlen einer Hausaufgabe informiert der Lehrer die Eltern.
- Eine zeitnahe Kontrolle durch die Lehrkraft ist dabei unerlässlich.

## Unterrichtsbezug

Bei wiederholter Unaufmerksamkeit und Störung des Unterrichts werden – soweit Ermahnungen und auch Gespräche nicht ausreichen – Maßnahmen ergriffen, die sich auf den Lernstoff beziehen und der Fokussierung auf den Unterricht dienen:

- Stundenprotokolle
- Wiederholungsaufgaben
- Zusatzaufgaben
- Referate o.ä.

Diese Aufgaben können in angemessenem Umfang und entsprechender Zeit zu Hause oder – nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern – in der Schule in der 7./8. Stunde unter Aufsicht erledigt werden und können in die Leistungsbewertung mit einbezogen werden. Hier liegt für Schüler auch die Chance, den Leistungsstand zu konsolidieren oder zu verbessern.

## Disziplinarmaßnahmen

Ein vorübergehender Ausschluss vom Unterricht ist eine ernste Maßnahme, die besonderer Umstände und strenger Maßstäbe bedarf. Nur wenn die Durchführung des Unterrichts nicht mehr möglich und die Aufsichtspflicht erfüllt ist, ist der rechtlich zulässige Rahmen eingehalten. Eine Möglichkeit, wenn ein störendes Schülerverhalten sich als untragbar und nicht abstellbar erweist, wäre, die/den Betroffene/n mit einer unterrichtsbezogenen Aufgabe z.B. zur Einzelarbeit in die Nachbarklasse zu bringen.

**Erst nach Ausschöpfung dieser Mittel sollte eine „schriftliche Missbilligung“ erfolgen, wobei immer Klassen- und Stufenleitung ebenso wie die Schulleitung beratend heranzuziehen sind.**

## Kooperationspflicht

Unterrichts-, Lern- und Verhaltensprobleme werden bei verbreitetem Auftreten in der Klasse zum Thema eines Gruppen- oder Klassengesprächs gemacht, in dem Schüler- und Lehrersicht reflektiert werden.

Eltern haben einen Anspruch, über diese Vorgänge und Maßnahmen jeweils informiert und kooperativ in die erzieherische Arbeit mit einbezogen zu werden. Eine konfrontative Haltung gegenüber Schülern und Erziehungsberechtigten widerspricht unserem professionellen Auftrag. Auch die Klassenpflegschaft wird in besonderen Fällen, in denen viele Schüler/-innen der Klasse betroffen sind, zu Rate gezogen und für eine Erziehungspartnerschaft gewonnen.

Der/die Klassenlehrer/-in wird zeitnah über besondere Vorfälle informiert und beratend mit einbezogen. Kollegiale Absprachen innerhalb des Klassenteams sind sinnvoll und unterstützen die Wirkung der pädagogischen Arbeit.

Gleichwohl liegen die Handlungskompetenz und die Verantwortung für den Ordnungsrahmen im jeweiligen Unterricht in der Hand des/der Fachlehrers/-in, soweit die schul- und dienstrechtlichen Aspekte berücksichtigt sind.

## Beratungsmöglichkeiten

Lehrerinnen und Lehrern stehen verschiedene Möglichkeiten der Beratung zur Verfügung:

- Klassenlehrer/-in
- Klassenteam
- Stufenkoordinator/-in
- Schulleitung
- Schulaufsicht
- Beratungslehrer/-in
- Kollegiale Fallberatung
- Supervision
- Kollegiale Hospitation, z.B. nach dem EMU-Konzept